

Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UStG (§ 2b UStG- Anpassungs-Satzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 6, 11, 13, 15, 17, 18, 20, 43, 44 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) –hat der Gemeinderat der Gemeinde/Stadt am 13.12.2022 folgende Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UStG (§ 2b UStG-Anpassungs-Satzung) beschlossen:

I. Änderung örtlicher Satzungen

Artikel 1

Änderung der Fremdenverkehrsbeitragsatzung

Die Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der Fassung vom 16.12.1997 zuletzt geändert am 20.06.2017 wird wie folgt geändert:

Nach § 4 wird § 4a eingeführt:

§ 4a „Umsatzsteuer“

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 2

Änderung Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Benutzungsgebühren der Jugendmusikschule

Die Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Benutzergebühren der Jugendmusikschule in der Fassung 12.06.2018 zuletzt geändert am 21.06.2022 wird wie folgt geändert:

Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

§ 7a „Umsatzsteuer“:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 3 Änderung der Friedhofssatzung

Die Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) in der Fassung vom 13.11.2012 zuletzt geändert am 14.11.2019 wird wie folgt geändert:

Nach § 31 wird folgender § 31a eingefügt:

§ 31a „Umsatzsteuer“:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 4 Änderung der Satzung zur Benutzung von Obdachlosen – und Asylbewerberunterkünften

Die Satzung zur Benutzung von Obdachlosen – und Asylbewerberunterkünften in der Fassung vom 24.09.1992 zuletzt geändert am 23.10.2001 wird wie folgt geändert:

Nach § 13 wird folgender § 13a eingefügt:

§ 13a „Umsatzsteuer“

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 5 Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Meersburg (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS)

Die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Meersburg in der Fassung vom 15.05.2018 wird wie folgt geändert:

Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

§ 6a „Umsatzsteuer“

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 6
Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen
(Erschließungsbeitragssatzung)

Die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Fassung vom 13.11.2007 wird wie folgt geändert:

Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

§ 3a „Umsatzsteuer“:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 7
Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an
öffentlichen Straßen (Verkehrsflächen) in der Stadt Meersburg
(Sondernutzungssatzung)

Die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Verkehrsflächen) in der Stadt Meersburg in der Fassung vom 16.12.1997 zuletzt geändert am 08.06.2021 wird wie folgt verändert:

Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:

§ 9a „Umsatzsteuer“:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 8
Änderung der Satzung über die Erhebung von Marktgebühren

Die Satzung über die Erhebung von Marktgebühren in der Fassung vom 28.01.1992 zuletzt geändert am 24.10.2002 wird wie folgt geändert:

Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

§ 3a „Umsatzsteuer“:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 9
Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für standesamtliche Trauungen

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für standesamtliche Trauungen in der Fassung vom 22.09.2019 wird wie folgt geändert:

Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

§ 1a „Umsatzsteuer“:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 10
Änderung der Archivordnung

Die Archivordnung mit der Fassung vom 20.02.1990 zuletzt geändert am 10.05.2022 wird wie folgt geändert:

Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

§ 10a „Umsatzsteuer“:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 11
Änderung der Satzung für Musikkapellen der Stadt Meersburg

Die Satzung für Musikkapellen der Stadt Meersburg mit der Fassung vom 19.12.1963 zuletzt geändert am 23.11.1993 wird wie folgt geändert:

Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

§ 3a „Umsatzsteuer“:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 12
Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen

Die Satzung über die Erhebung von Benutzergebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen in der Fassung vom 11.07.2017 zuletzt geändert am 28.09.2021 wird wie folgt geändert:

Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

§ 4a „Umsatzsteuer“:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 13

**Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Meersburg
(Abwassersatzung – AbwS)**

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Meersburg in der Fassung vom 19.01.2010 zuletzt geändert am 15.12.2020 wird wie folgt geändert:

Nach § 33 wird folgender § 33a eingefügt:

§ 33a „Umsatzsteuer“:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 14

**Änderung der Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrags
(Fremdenverkehrsbeitragsatzung)**

Die Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der Fassung vom 16.12.1997, zuletzt geändert am 27.07.2021 wird wie folgt geändert:

Nach § 10 wird § 10a eingeführt:

§ 10a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 15

Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer

Die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Fassung vom 26.11.1996, zuletzt geändert am 09.11.2021 wird wie folgt verändert:

Nach § 11 wird folgender § 11a eingefügt:

§ 11a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen,

umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 16 **Änderung der Benutzungsordnung der Stadtbücherei Meersburg**

Die Benutzerordnung der Stadtbücherei Meersburg in der Fassung vom 13.03.2001 zuletzt geändert am 22.06.2021 wird wie folgt verändert:

Nach § 11 wird folgender § 11a eingefügt:

§ 11a „Umsatzsteuer“:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 17 **Änderung der Entgeltordnung für den Klosterkeller der Stadt Meersburg**

Die Entgeltordnung für den Klosterkeller der Stadt Meersburg in der Fassung vom 20.02.2018 wird wie folgt geändert:

Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

§ 6a „Umsatzsteuer“:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 18 **Änderung der Entgeltordnung für das VINEUM Bodensee**

Die Entgeltordnung für das VINEUM Bodensee in der Fassung vom 12.07.2016 wie folgt geändert:

Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

§ 6a „Umsatzsteuer“:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 19 **Änderung der Bestimmung über die Ablösung der Stellplatzverpflichtung**

Die Bestimmung über die Ablösung der Stellplatzverpflichtung in der Fassung vom 03.03.2015 wie folgt geändert:

Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

§ 5a „Umsatzsteuer“:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 20

Änderung der Satzung über die Regelung des Bodensee Weinfestes (Weinfestsatzung)

Die Bestimmung über die Satzung über die Regelung des Bodensee Weinfestes (Weinfestsatzung) in der Fassung vom 19.07.2022 wie folgt geändert:

Nach § 13 wird folgender § 13a eingefügt:

§ 13a „Umsatzsteuer“:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

II. Schlussbestimmungen

Artikel 21

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. 01.2023 in Kraft. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der zu ändernden Satzungen unberührt. Für Entgelte, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31.12.2022 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt ihrer Entstehung gegolten haben.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO BW oder aufgrund der GemO BW beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO BW unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Meersburg geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Meersburg, 13.12.2021

Robert Scherer
Bürgermeister